Zeitschrift: Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft
Herausgeber: Wechselwirkung
Band: 9 (1987)
Heft: 35

Artikel: Der vergessene Weltraumvertrag
Autor: Bülow, Ralf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-653221

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der vergessene Weltraum-vertrag

Sollte SDI schon Geschichte sein? Die ersten historischen Studien gibt es ja bereits[4]. Doch lassen wir uns nicht täuschen: im politischen, technischen und historischen Umfeld der Strategischen Verteidigungsinitiative verbirgt sich noch genügend Material von substantieller Bedeutung, das bisher in kaum einem Buch zum Thema auftauchte. Einen Teil wollen wir aus dem Dornröschenschlaf wecken. Es ist die Geschichte eines internationalen Abkommens, das vor zwei Jahrzehnten mit dem erklärten Ziel unterschrieben wurde, dem Universum den Frieden zu bringen.
Der Autor ist Mitarbeiter am Deutschen Museum in München.

von Ralf Bülow

Nach einem furiosen Start quält sich die Debatte um das amerikanische SDI-Programm heute so dahin. Die große Zeit der technischen Details ist vorüber, der Excimer- und Freie-Elektronen-Laser, der »fighting mirrors«, »kinetic kill« und »homing overlay vehicles«, und was mag nur aus all den Boost- und Post-Boost-Phasen geworden sein? Gelegentlich erklingt Waffenlärm von der anderen Seite des Atlantiks, wenn dort um den ABM-Vertrag und seine Interpretationen – der weiten und der engen – gestritten wird. Daß die »weite Interpretation« eine clevere Erfindung der Reagan-Administration und in Wirklichkeit ein ganz gewöhnlicher Vertragsbruch ist, wird bei uns nicht einmal ansatzweise erwähnt. Ab und zu fallen kleinere Themen auf, die kurz im »Spiegel« stehen und anschließend wieder in der Versenkung verschwinden – Europäische Verteidigungsinitiative, Eureka, nuklearer Winter oder das Raumlabor »Columbus«. Und wer erinnert sich z.B. noch an das deutsch-amerikanische SDI-Abkommen vom März 1986, dessen geheimer Text damals von der Zeitung »Expreß« enthüllt wurde? Wieviel weniger mag ein zwanzig Jahre altes Abkommen gegenwärtig sein?

Am 27. Januar 1967 fand gleichzeitig in Washington, Moskau und London die Unterzeichnung des Weltraumvertrages statt, oder wie sein voller Name lautet, des »Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper« (puh !). Die Veranstaltung stand unter einem bösen Omen: Als im Weißen Haus und anderso die Sektkorken knallten, ging im Mondbahnhof Cap Kennedy eine Apollo-Kapsel mit drei

Astronauten in Flammen auf. Es war die erste große Katastrophe der amerikanischen Raumfahrt.

Doch zurück zum Weltraumvertrag. Um seine Geschichte zu verstehen, müssen wir weitere zehn Jahre in die Vergangenheit gehen, zum 10. Januar 1957. In seiner Botschaft zur Lage der Nation erklärte US-Präsident Eisenhower die Bereitschaft seines Landes, ein Abkommen zur internationalen Kontrolle des Weltraums zu schließen. Ein entsprechender Vorschlag wurde von den USA im politischen Ausschuß der Vereinten Nationen eingebracht und führte im November – mittlerweile umkreiste der russische Sputnik die Erde – zur Resolution 1148 (XII) der Vollversammlung. Die Sowjetunion stimmte damals nicht zu und forderte stattdessen eine umfassende Abrüstung auf der Erde.

Zum Wohle aller Völker

Nachdem die Amerikaner der Sputnik-Schock verdaut und den russischen Vorsprung bei Großraketen mehr oder minder aufgeholt hatten, kam es zu einer Annäherung der beiderseitigen Standpunkte. Sichtbares Zeichen war die Einrichtung eines ständigen Ausschusses der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums (COPUOS, für »Committee for the Peaceful Uses of Outer Space«) am 12. Dezember 1959. Neben den Aktivitäten dieses Ausschusses war es vor allem das Moskauer Teststopp-Abkommen vom August 1963, das den Weg zum Weltraumvertrag ebnete. Es untersagte nicht nur Atomversuche unter Waser oder in der Atmosphäre, sondern auch solche *»jenseits der Atmosphäre einschließlich des Weltraums«*. Zwei Monate später folgte die UN-Vollversammlung: In einer Resolution forderte sie alle Staaten auf, keine Massenvernichtungsmittel in eine Erdumlaufbahn zu schießen oder sonstwo im All zu stationieren. Am 13. Dezember 1963 verkündete sie dann ohne Gegenstimme die Prinzipiendeklaration 1962 (XVIII). Danach steht der Weltraum allen Staaten zur Benutzung und Erforschung offen und unterliegt keiner nationalen Aneignung; alle kosmischen Aktivitäten sind in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchzuführen, im Interesse des Friedens und der internationalen Sicherheit. Zugleich empfahl die UNO, diese und andere Rechtsgrundsätze in die Form eines universellen Abkommens zu bringen.

Das dauerte dann noch drei Jahre, aber im Dezember 1966 nahm die Generalversammlung einen von COPUOS vorgelegten Text, der auf einem amerikanischen und einem russischen Vertragsentwurf basierte, einstimmig an. Im Januar des folgenden Jahres wurde er von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und weiteren 85 Ländern unterzeichnet und trat am 10. Oktober 1967, von fünf Staaten ratifiziert, in Kraft. Die Bestimmungen des Vertrages hören sich für unsere Ohren nostalgisch an. (siehe Kasten) Gleich zu Anfang beschwört die Präambel *»die großartigen Aussichten, die der Vorstoß des Menschen in den Weltraum«* eröffnet, zweimal spricht sie von der *»Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken«*, einmal geschieht's *»zum Wohle aller Völker«* – der SDI-erprobte Leser staunt. Aber das war ja alles vor zwanzig Jahren.

Die siebzehn Artikel des Weltraumvertrages übernehmen vieles aus den Entschließungen der UN-Vollversammlung. Den Grundsatz der Weltraumfreiheit, wie in Artikel I formuliert, kennen wir schon von der Prinzipiendeklaration des Jahres 1963. Durch Artikel II wird der Weltraum internationalisiert, durch Artikel III dem Völkerrecht unterworfen, mit ausdrücklichem Hinweis auf Frieden, Sicherheit und Verständigung. Artikel IV enthält – neben Artikel II – die Hauptbestimmung des Vertrages. Danach ist es z.B. verboten, Satelliten mit Atombomben an Bord – oder biologischen und chemischen Giftstoffen – die Erde umkreisen zu lassen um damit einen Gegner abzuschrecken oder im Kriegsfall attackieren zu können. Nicht verboten sind Weltraumfahrzeuge, die zum Antrieb oder zur Energieversorgung Atomreaktoren mit sich führen.

Der zweite Absatz von Artikel IV beschränkt sich auf den Mond und die restlichen Himmelskörper. Sie dürfen einzig zu »friedlichen Zwecken« benutzt werden; der Einsatz von Militärpersonal ist allerdings ausdrücklich gestattet, sofern es nicht gerade Waffen erprobt, Stützpunkte aushebt oder Manöver abhält. (Es ist schon bemerkenswert, was das Völkerrecht alles zu den »friedlichen Zwecken« zählt, verglichen etwa damit, wie schnell ein Blockierer in Mutlangen zum Gewalttäter wird.)

Die verbleibenden dreizehn Artikel befassen sich mit eher prosaischen Fragen wie Schadenshaftung, Hoheitsgewalt und Kontrolle von Raumfahrzeugen oder gegenseitigen besuchen von Mondstationen. Wichtig ist noch Artikel XVI: Demnach kann jeder Unterzeichnerstaat mit einjähriger Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

Die heile Welt des Weltalls, die das Abkommen vor zwanzig Jahren ausmalte, steht damals wie heute leider im krassen Gegensatz zur Realität auf Erden und im erdnahen Raum. Die Supermächte haben sich natürlich gehütet, ihre Lang- und Mittelstreckenraketen anzutasten: Diese fliegen ja nicht auf einem Stellitenorbit um die Erde, sondern auf einer ballistischen Bahn von Land zu Land. Genausowenig verboten sind militärische Navigations-, Nachrichten- und Spionagesatelliten, und weder russische Killersatelliten noch amerikanische Anti-Satelliten-Raketen, die von Flugzeugen abgefeuert werden, brauchen sich betroffen zu fühlen. Und Laserstrahler werden im Text mit keinem Wort erwähnt.

Lieber Schrot als direkte Energie?

Angesichts dieser traurigen Tatsachen ist es eigentlich nicht verwunderlich, daß der Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967 in Vergessenheit geriet. Es könnte aber sein, daß er seine richtige Karriere noch vor sich hat, und zwar gerade wegen SDI und der damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungsarbeit. Mehr und mehr stellt sich nämlich heraus, daß die Gesetze der Physik und Astronomie stärker sind als die »Visionen« der Reagan-Administration und ihrer wissenschaftlichen Helfeshelfer. Bester Beweis dafür ist der vernichtende Report einer Studiengruppe der Amerikanischen Physikalischen Gesellschaft, die die sogenannten »directed-energy weapons«, also Laser- und Teilchenstrahler, auf ihre Verwendung als Weltraumwaffen abklopfte. Das hochkarätig besetzte Komitee, siebzehn Köpfe stark, hat von November 1984 bis Sommer 1986 an seinem Bericht gearbeitet, der nach einer ausgedehnten Sicherheitsüberprüfung im April 1987 veröffentlicht wurde.

Es lohnt sich, eine längere Passage aus dem Report zu zitieren:

»Obwohl in den vergangenen zwei Jahrzehnten substantielle Fortschritte in vielen DEW-Techniken (DEW = directed-energy weapons) erzielt wurden, erkennt die Studiengruppe beträchtliche Lücken im wissenschaftlichen und ingenieursmäßigen Verständnis solcher Techniken. Nur nach einer erfolgreichen Klärung dieser Fragen ist ein Leistungsniveau denkbar, das eine effektive Raketenabwehr ermöglicht. Der heutige Wissensstand läßt noch keine Entscheidung darüber zu, ob die nötigen Leistungssteigerungen jemals erzielt werden. Die für ein DEW-System unverzichtbaren Komponenten erfordern größtenteils Verbesserungen um mehrere Zehnerpotenzen. Da die Komponenten miteinander verzahnt sind, müssen diese Verbesserungen in einer konsistenten Art und Weise erfolgen. Wir sind der Meinung, daß unter den bestmöglichen Umständen

Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag)

(27. Januar 1967)
(Auszug) *(Übersetzung)*

DIE VERTRAGSSTAATEN

ANGESPORNT durch die großartigen Aussichten, die der Vorstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,

IN ANERKENNUNG des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der fortschreitendne Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken.

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß es wünschenswert ist, die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes fortzuführen.

IN DEM WUNSCH, sowohl in wissenschaftlicher wie in rechtlicher Hinsicht zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken beizutragen.

IM VERTRAUEN DARAUF, daß eine solche Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis zwischen den Staaten und Völkern fördern und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen verstärken wird,

EINGEDENK der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einstimmig als Entschließung Nr. 1962 (XVIII) angenommen »Erklärung über die Rechtsgrunsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums«,

EINGEDENK der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einstimmig angenommenen Entschließung Nr. 1884 (XVIII), in der die Staaten aufgefordert werden, weder Gegenstände mit Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen in Erdumlaufbahnen zu bringen noch Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Entschließung Nr. 110 (II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. November 1947, mit der jede Propaganda verurteilt wird, die dazu bestimmt oder geeignet ist, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Aggression hervorzurufen oder zu unterstützen, und in der Erwägung, daß diese Entschließung auch für den Weltraum gilt,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper die Ziele der Charta der Vereinten Nationen fördern wird –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Art.I. Die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper wird zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist Sache der gesamten Menschheit.

Allen Staaten steht es frei, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen; es besteht uneingeschränkter Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern.

Die wissenschaftliche Forschung im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ist frei; die Staaten erleichtern und ördern die internationale Zusammenarbeit bei dieser Forschung.

Art.II. Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch Benutzung oder Okkupation oder durch andere Mittel.

Art.III. Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper üben die Vertragsstaaten ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung aus.

Art.IV. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren.

Der Mond und die anderen Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt. Die Erreichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen auf Himmelskörpern sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke ist nicht untersagt. Ebensowenig ist die Benutzung jeglicher für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskröper notwendiger Ausrüstungen oder Anlagen untersagt.

Art.V. Die Vertragsstaaten betrachten Raumfahrer als Boten der Menschheit im Weltraum und gewähren ihnen bei Unfall oder wenn in Not oder bei einer Notlandung oder -wasserung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaat oder auf Hoher See jede mögliche Hilfe. Nehmen Raumfahrer eine Notlandung oder -wasserung vor, so werden sie rasch und unbehelligt in den Staat zurückgeführt, in dem ihr Raumfahrzeug registriert ist.

Bei Tätigkeiten im Weltraum und auf Himmelskörpern gewähren die Raumfahrer eines Vertragsstaates den Raumfahrern anderer Vertragsstaaten jede mögliche Hilfe.

Jeder Vertragsstaat unterrichtet sofort die anderen Vertragsstaaten oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen über alle von ihm im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entdeckten Erscheinungen, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Raumfahrern darstellen können.

Art.VI. Die Vertragsstaaten sind völkerrechtlich verantwortlich für nationale Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden, und sorgen dafür, daß nationale Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Vertrags durchgeführt werden. Tätigkeiten nichtstaatlicher Rechtsträger in Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bedürfen der Genehmigung und ständigen Aufsicht durch den zuständigen Vertragsstaat. Wird eine internationale Organisation im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig, so sind sowohl die internationale Organisation als auch die dieser Organisationen angehörenden Vertragsstaaten für die Befolgung dieses Vertrags verantwortlich.

noch mindestens ein Jahrzehnt intensiver Forschung nötig ist, um eine Entscheidung über Effektivität und Überlebensfähigkeit von DEW-Systemen zu treffen. Aussagen über Integration und Effektivität des Gesamtsystems erfordern zusätzlich Informationen, die unseres Wissens z.Z. nicht vorhanden sind.« (zitiert nach[6], Übersetzung vom Autor).

Das ist zwar ziemlich verklausuliert ausgedrückt, die Botschaft dürfte aber klar sein: Das George-Lucas-Krieg-der-Sterne-SDI, wo die Laserstrahlen zischen und die bösen Russen vom Himmel pusten, ist praktisch gestorben. Den Globalstrategen diesseits und jenseits des Atlantiks bleiben eigentlich nur die klassischen Anti-Raketen-Raketen – die allerdings selbst bei weitester Interpretation gegen den ABM-Vertrag verstoßen würden, sollte man sie in größerer Anzahl stationieren – und die gute alte Atombombe. Waffenlabors wie z.B. Edward Tellers Lawrence-Livermore-Laboratory interessieren sich natürlich nicht mehr für die Sprengköpfe vom Hiroshima- oder Nagasaki-Typ, die ganze Landstriche plattwalzen. Der moderne Overkiller konzentriert sich auf »Kernwaffen der drit-

ten Generation«, bei denen die zerstörerischen Impulse selektiert und gelenkt werden können. Die zahlreichen Atomversuche der Amerikaner dienen mit Sicherheit auch der Erforschung solcher und ähnlicher Vernichtungswerkzeuge. Nach Angaben der Zeitschrift »Time«[7] wendet das US-Energieministerium an die 200 Mio US-$ seines Etats für den Posten »directed-energy nuclear bombs« auf.

Der amerikanische Physiker und Atombombenexperte Theodore B. Taylor gab einen kleinen Einblick in die Waffen der Zukunft. Ein Zitat soll hier genügen: *»Das Wirkungsspektrum der Explosionsenergie könnte durch die nächste Generation von Kernwaffen militärisch derart genutzt werden, daß bestimmte Effekte unterdrückt, andere dagegen verstärkt und möglicherweise in bestimmte Richtungen gebündelt werden. Im Weltraum könnten Kernwaffen inkohärente Röntgenstrahlen in alle Richtungen oder kohärente Röntgenstrahlen in einer bestimmten Richtung abstrahlen. Mikrowellen können ohne weiteres die Erdatmosphäre durchdringen und demnach vom Weltraum aus die Erdoberfläche erreichen, insbesondere wenn sie gebündelt werden. Auch Gammastrahlen können in der Luft eine gewisse Strecke zurücklegen und auf die Ziele in der oberen Atmosphäre gerichtet werden. Bei einer Nuklearexplosion außerhalb der Atmosphäre, aber innerhalb des Erdmagnetfelds können die ionisierten Waffenüberreste durch eine Störung des Magnetfeldes einen intensiven Puls langwelliger elektromagnetischer Strahlung auslösen.«*[7] Und so weiter und so weiter und so weiter. Man merkt es: Aus Gründen der Geheimhaltung kann hier vieles gekonnt werden, doch was genau, bleibt eigentlich schleierhaft. Klar wird jedenfalls, daß wegen der sinkenden Realisierungschancen für Laser- und Teilchenstrahler – und diese Tatsache sollte man bei uns endlich mal zur Kenntnis nehmen – die Attraktivität nuklearer Waffen steigt, insbesondere für den Einsatz im Weltraum. (Wobei SDI gerade solche Waffen »impotent und absolet« machen soll!)

Der oben erwähnte »Time«-Artikel wurde noch ein bißchen konkreter. Demnach fand bereits am 3. Februar 1987 unter der Wüste von Nevada ein Test statt, bei dem ein nuklearer Sprengsatz Hunderttausende von Schrotkügelchen in eine Richtung schleuderte. Hintergrund dieser Waffenentwicklung, die den Codenamen »Prometheus« trägt, ist natürlich die Idee, im Weltraum anfliegende russische Raketen bzw. Sprengköpfe in der gleichen waidmännischen Manier zu empfangen.

Aber was hat das alles mit dem Weltraumvertrag zu tun? Nun, der verbietet ja gerade die Stationierung von Kernwaffen im All – siehe Artikel IV, Absatz 1 – also auch die der famosen Atombomben der dritten Generation, ob mit oder ohne Schrotkugeln. Er könnte dem ganzen Unternehmen im Weg stehen, und es ist bezeichnend, daß Taylor in seinem Artikel mit keinem Wort auf den Vertrag eingeht. Es liegt natürlich im Interesse der amerikanischen Regierung, daß das Abkommen und seine Paragraphen totgeschwiegen werden. Zum zwanzigsten Jubiläum der Unterzeichnung Anfang 1987 hat sich folglich kein einziger Politiker, Kommentator oder Völkerrechtler zu Wort gemeldet, obwohl es z.B. an der Universität Köln ein Institut für Luft- und Weltraumrecht gibt. Die Ausrede, der Vertrag gehe nur die USA und die UdSSR etwas an, verfängt hier nicht, denn die Bundesrepublik hat, wie übrigens auch die DDR, am 27. Januar 1967 das Dokument unterzeichnet. Der Weltraumvertrag, obwohl von den Vereinten Nationen erarbeitet, stand damals genauso Nichtmitgliedern zur Unterschrift offen; nach seiner Ratifizierung gilt er seit dem 30. Oktober 1969 als innerstaatliches Recht der BRD. Im Klartext: Die Bundesregierung hat sich, wohlgemerkt unter einem CDU-Kanzler (damals hieß er Kurt Georg Kiesinger), völkerrechtlich verpflichtet, zur Abrüstung im Weltraum beizutragen, und ist es auch heute noch.

Die Friedensbewegung kann natürlich warten, bis irgendein US-Senator den Weltraumvertrag und seine Relevanz entdeckt und die Debatte dann auf Europa überschwappt. Wir können aber auch selbst aktiv werden und denen die richtige Antwort geben, die von einem »Platz im Weltraumclub« für die Bundesrepublik träumen, natürlich mit den dazugehörigen Waffen. Die Zeit ist reif, um jenes Abkommen aus der Versenkung zu holen und die darin schlummernden Möglichkeiten zu nutzen. Die Diskussion um SDI wie auch um die zukünftige europäische und deutsche Weltraumpolitik darf sich nicht in wissenschaftlichen und technischen Spitzfindigkeiten erschöpfen, die letzten Endes jede Aktivität zum Erliegen bringen, sondern muß die rechtliche Seite mit einbeziehen – bestes Beispiel ist die Debatte um die Auslegung des ABM-Vertrages in den USA. Laut Präsident Reagan ist SDI eine *»Vision der Zukunft, die Hoffnung bietet«*, und Gott weiß, wieviele sind darauf reingefallen. Der Weltraumvertrag zeigt uns trotz all seiner Schwächen, daß es nur **eine** hoffnungsvolle Zukunftsvision gibt – Frieden auf der Erde und zwischen den Sternen. ♦

Literatur

1 Abrüstung – Nachrüstung – Friedenssicherung, München o.J.
2 A. Bueckling: Der Weltraumvertrag, Köln 1980
3 M.A. Dauses, H.M. Hoose, D.O.A. Wolf: Die Militarisierung des Weltraums, Koblenz 1983
4 D. Engels, G. Scheffran, E. Sieker (Hrsg.): SDI-Falle für Westeuropa, Köln 1987
5 C.K.N. Patel, N. Bloembergen: Strategic Defense and Directed-Energy Weapons, in: Scientific American, September 1987
6 T.B. Taylor: Kernwaffen der dritten Generation, in: Spektrum der Wissenschaft, Juni 1987
7 A Third Generation of Nukes, in: Time Magazine vom 25. Mai 1987